

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 4. Februar 2026

2026/30 0.04.03 Initiativen
Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken", Vorprüfung

Beschluss Stadtrat

1. Der Titel, Text und die Begründung der am XY eingereichten kommunalen Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken" sowie die Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 123 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
2. Folgende Urheber und Urheberinnen sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückzuziehen:
 - Jonathan Assenberg, Flurystrasse 3, 8620 Wetzikon
 - Raphael Zarth, Spitalstrasse 13, 8620 Wetzikon
 - Advije Delihasani, Zelglistrasse 20, 8620 Wetzikon
 - Christiane Schwabe, Schönenwerdstrasse 109, 8620 Wetzikon
 - Saamel Lohrer, Schwalbenstrasse 113, 8623 Wetzikon
 - Brigitte Meier, Dorfstrasse 24, 8620 Wetzikon
 - Helen Bisang, Leisihaldenstrasse 39a, 8623 Wetzikon
3. Der Titel und der Text der Volksinitiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am Dienstag, 10. Februar 2026 im amtlichen Publikationsorgan (Website der Stadt Wetzikon) veröffentlicht. Die sechsmonatige Sammelfrist beginnt mit dem Publikationstag zu laufen und endet demnach am 10. August 2026.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Jonathan Assenberg, Flurystrasse 3, 8620 Wetzikon
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Rechtskonsulentin
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 12. Januar 2026 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken" zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 GPR prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind.

Erwägungen

Am 12. Januar 2026 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken" zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 GPR prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind. Die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung enthält folgenden Wortlaut:

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung sei für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Wetzikon eine Vergünstigung für das Jahresabonnement (2. Klasse) der Zone 132 einzuführen. Erwachsene sollen neu nur noch 100 Franken, Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre 50 Franken für das Abo bezahlen. Die Vergünstigung soll auch für Nutzerinnen und Nutzer anderer Abonnemente – beispielsweise des GA – einlösbar sein.

Vorprüfung

Das Initiativkomitee hat gemäss § 122 GPR aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten zu bestehen. Vorliegend besteht das Initiativkomitee aus sieben Mitgliedern. Vertreter des Initiativkomitees ist Jonathan Assenberg.

Jede Unterschriftenliste hat gemäss § 123 GPR folgende Angaben zu enthalten:

- die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermäßig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Die am 12. Januar 2026 eingereichte Unterschriftenliste erfüllt die formellen Voraussetzungen von § 123 GPR. Die Rechtmässigkeit der Initiative wird im Rahmen dieser Vorprüfung nicht überprüft.

Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am 10. Februar 2026 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie § 126 GPR in Verbindung mit Art. 27 Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV) von mindestens 500 Stimmberechtigten innert sechs Monaten nach Abschluss der Vorprüfung zu unterzeichnen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin